

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 01. August 2025

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular **L34 EDV** des BMF*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Bei Anspruch auf Pendlerpauschale steht auch Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss zu.

*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt **ab 1. August 2025** für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	Betrag ab 1.08.2025 (bisher)
über 20 bis 40 km	€ 26,69 (€ 25,39)
über 40 bis 60 km	€ 52,78 (€ 50,22)
über 60 km	€ 78,89 (€ 75,06)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	Betrag ab 1.08.2025 (bisher)
über 2 bis 20 km	€ 14,53 (€ 13,82)
über 20 bis 40 km	€ 57,62 (€ 54,82)
über 40 bis 60 km	€ 100,30 (€ 95,43)
über 60 km	€ 143,24 (€ 136,28)

Teilbeschäftigte Lehrerinnen/Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4–7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8–10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

Pendlerpauschale/Pendlerrechner

auf unserer [Homepage](#) bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at.